Roniglides Rreditinflitut für Colefien

errichtet, dem Wir die Rechte einer Korporation (Allgemeines Landrecht Theil II. Litel 6. §). 81. und folgende), insbesondere das Recht, Rapitalien und Grundsstüffe zu erwerben, beilegen, und deffen Vertretung Wir einer Uns unmittelbar verantwortlichen, von der übrigen Staatsderwaltung unabhängigen Behörd scheren, welche in Versin ihren Sie haben soll.

Ginrht,tung beffelben.

6. 2. Diefe Beborde foll, mit Ginfchluß

eines Borfigenden und eines Syndifus,

aus fo vielen von Uns unmittelbar zu ernennenden Mitgliedern bestehen, als zur Ausführung biefer Berordnung erforderlich fenn werden.

Die Mitglieder bilben ein Rollegium, auf welches Die Borfdriften

ber §§. 114. 115. Litel 10. Theil II. bes Allgemeinen Landrechts insbesons bere auch die Vorschriften der §§. 119—121. am angeführten Orte, wegen Albstiffung der Beschliffe nach der Stimmenmehrheit, Almvendung finden, so weit nicht in dieser Verordnung (cfr. §. 19. derselben) eine Ausnahme hiervon bestimmt wird.

Die Aunahme bes ersorberlichen Subalternpersonals und die Ersheilung ber zur Aussischung dieser Vererdnung ersprechtigen Spezialinstruktionen, blebben dem Vorsikenden des Kreditinstituts überlassen.

Daffelbe wird sich in der Probing Schlesten, jur leichteren Rommunitation mit den bortigen Behorden und dem Publifum, durch besondere, aus der Sahl seiner Mitglieder zu mablende Kommissarien vertreten lassen.

Peffinmung bes Rreditinfile tuts. 6. 3. Die Beffimmung biefes Rreditinftitute ift:

- 1) ben Besigern solcher Buter in Schlesien, welche in ben landichaftlichen Kreditverband aufgenommen sind, ober Kuftig noch darin aufgenommen werden, die Aufnahme privilegirter, unmittelbar hinter ben landichaftsichen Pfandbriefen eingutragenden, auf seben Juhaber lautenden Pfandb Berichten ju gestatten, und die letteren Kraft ber ihm hierburch von Uns ausdrücklich ertheilten Autorisation mit Unserer Landesherrlichen Garantie fur Kapital und Zinsen versehen, auszufertigen!
- 2) in den dazu geeigneten gallen und nach ben weiter unten §. 87. 2e. folgenden Belimmungen, sich der Regultung ber Schuldenverhaltniffe berjenigen Gutsbesieger zu unterziehen, welchen auf die obige Weise keine hulf gewährt werden fann.

Frans.

§. 4. Mit Rufficht auf Diese Garantie haben Wir bem Infiitute aus einem, von Der faufenden Staatsverwaltung unabhangigen, Disponibel gewordenen Fonds einen angemessen jinsfreien Vorschus überwiesen, und übertragen ihm bessen Verwaltung biermit.

6. 5.